

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0191/2006

Abteilung: Bauaufsicht und Denkmalpflege **Bearbeiter/in:** Herr Borger, Jürgen

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	08.11.2006	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Ausweisung des Grabungsschutzgebietes "Melchior-Heß-Gelände";
Grundstück: Speyer, St.-German-Straße, St.-Markus-Straße
Flurstück-Nrn. 1568, 1569, 1570, 1571, 1573/2, 1574/1, 1574/2, 1574/3**

Beschlussempfehlung:

Der Unterschutzstellung wird nach § 8 Abs. 5 DSchPflG zugestimmt.

Bemerkungen:

Die Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Archäologischen Denkmalpflege vom 22.09.2006.

Begründung

Das Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer, begründet die Unterschutzstellung wie folgt:

In unseren Ortsakten sind auf den o.g. Grundstücken folgende archäologische Denkmäler verzeichnet:

Froschau (Flurstücke: 1573/2, 1574/1-3, 1575/2, 1575/17)

Aue im Winkel zwischen Stadtmauerbefestigung der Markusvorstadt und der Südmauer bzw. dem Stadtgraben der Kernstadt selbst.

Durch den Nordbereich dieses Areals zog im Mittelalter der Weg nach St. German, der durch das „innere und äußere Germanstörlein“ geschützt war. Südlich des äußeren Germanstörleins wird im ehemaligen Garten des Grafen Stadion (noch im Kataster von 1820 enthalten) ein mittelalterlicher Gutshof vermutet. Gerade dieser Bereich ist vom geplanten Neubau des Supermarktes betroffen und muss vor Baubeginn archäologisch untersucht werden.

Obwohl der südliche Teil der Froschau im Mittelalter vorrangig Feuchtgebiet gewesen sein muss und daher vermutlich keine Bebauung aufwies, liegen uns von hier Fundstücke aus der Römerzeit vor. Vor einer Bebauung muss geklärt werden, ob sich Bauspuren des römischen Noviomagus bis hierhin verfolgen lassen oder ob es sich um umgelagertes Material handelt.

Stadtmauer und Bebauung der Fischervorstadt (Flurstücke 1568, 1569, 1570, 15719)

Die westliche Grenze der o.g. Grundstücke folgt dem Verlauf der mittelalterlichen Stadtmauer an die hier der Hammel- und Rohrturm angesetzt waren; eventuell finden sich noch Spuren eines weiteren Turmes.

Östlich an die Stadtmauer schloss sich dann die eigentliche Wohnbebauung an.

Der Abriss der hier stehenden Gebäude und Gartenmauern kann schon Reste der Stadtbefestigung liefern.

Im Bereich der neu geplanten Wohnhäuser muss vor dem Baubeginn eine archäologische

Ausgrabung durchgeführt werden.

Bei den oben beschriebenen Fundstellen handelt es sich um Kulturdenkmäler nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1b und 2b des Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -.

Denkmalpflege

Abt. 530 - Bauaufsicht und

Anlagen:

Speyer, den 26.10.2006